

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 37

Internet: www.weilheim-schongau.de

22. November 2023

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (AWS), der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung (AbfGebS) und dem Vollzug der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung (VBekAbfGebS) des Landkreises Weilheim-Schongau vom 16.11.2023 Seite 146
 - Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2023 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung Seite 168
 - Bundesleistungsgesetz: Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 171
 - Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsausschuss-Sitzung Seite 171
 - Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsversammlung Seite 172
-

Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung (AWS), der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung ((Abf-GebS) und dem Vollzug der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung (VBekAbfGebS) des Landkreises Weilheim-Schongau vom 16.11.2023

I.

Der Kreistag des Landkreises Weilheim-Schongau hat am 27.10.2023 Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung, der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung und dem Vollzug der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau beschlossen und die Verwaltung mit der Bekanntmachung einer Lesefassung beauftragt. Durch die Änderungen in der Abfallwirtschaft ergibt sich die Notwendigkeit, die bisherigen Satzungen der Abfallwirtschaft zum 01.01.2024 an die geltenden Gegebenheiten anzupassen. Im Wesentlichen ergibt sich der Änderungsbedarf aus zwei Anlässen:

1. Die Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Weilheim-Schongau in der bisherigen Fassung wurde an die neugefasste Mustersatzung des Landkreistages vom 31.10.2022 für die Abfallwirtschaft in Bayern angepasst.
2. Die Umstellung der Entsorgung des Altpapiers auf die blaue Tonne machen eine Anpassung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung notwendig.

Um Rechtssicherheit im Übergang zwischen der Geltungsdauer der alten und der neuen Satzungen zu gewährleisten, hat die Verwaltung Änderungssatzungen für die Abfallwirtschaftssatzung und die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung erstellt und die Vollzugsbekanntmachung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung dementsprechend angepasst.

II.

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (AWS) vom 30.07.2019 wird geändert und als Lesefassung gesamtveröffentlicht:

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Weilheim-Schongau

(Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2019)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 10.11.2023, Nr. 55.1-8104.AA_4-4-5-10) folgende geänderte Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuzuordnenden Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) ¹Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten-Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) ¹Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne eingesammelt werden, mit Ausnahme von Abfällen i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 6.
- (5) ¹Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.
- (6) ¹Inertabfälle sind gemäß § 3 Abs. 6 KrWG mineralische Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, sich nicht biologisch abbauen und andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die mensch-

liche Gesundheit führen könnte. ²Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächen- oder Grundwasser gefährden.

- (7) ¹Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (8) ¹Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (9) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (10) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (11) ¹Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.
- (12) ¹Als Haushalt im Sinne dieser Satzung gelten Räumlichkeiten, in welchen eine selbständige Lebensführung einer oder mehrerer Personen möglich ist. Grundsätzlich erfordert dies eine Waschgelegenheit und eine Toilette, sowie eine Kochgelegenheit. ²Diese Räumlichkeiten können auch Zweitwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung entsprechend ausgebauten Dach- bzw. Kellergeschosse sein.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen. ²Der Landkreis bedient sich der EVA - Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH. ³Die EVA GmbH kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben nach Maßgabe von § 22 KrWG zuverlässiger Dritter bedienen.
- (3) ¹Soweit der Landkreis Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse gem Art 5 Abs. 1 BayAbfG mit deren Zustimmung für deren Gebiet übertragen hat, übernimmt die jeweils zuständige Gemeinde die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel, Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden
6. Küchen- und Speiseabfälle aus Gastbetrieben, Großküchen und ähnlichen Einrichtungen zur Gemeinschaftspflege und Abfälle von ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Lebensmittelproduktions- und handelsbetrieben
7. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 10 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien
8. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können
9. Asbesthaltige Abfälle, die keine Asbestzementplatten sind und nicht auf einer DKI-Deponie abgelagert werden dürfen (wie z.B. schwach gebundene Asbestabfälle, asbesthaltige Dachbahnen, asbesthaltiger Estrich / Gussasphalt, asbesthaltige Brandschutztüren, u.ä.), sowie gefährliche Dämmstoffe, die keine losen Mineralfaserabfälle sind und nicht auf einer DKI-Deponie abgelagert werden dürfen (wie z.B. Odenwaldplatten, Sandwichelemente, u.ä.)
10. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind
11. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
12. unbelasteter Abraum und Erdaushub.

(2) ¹Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht

dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

- (5) ¹Der Landkreis oder sein Beauftragter kann mit den Besitzern der in Abs. 1 oder 2 genannten Abfälle Sondervereinbarungen über die Entsorgung dieser Abfälle treffen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) ¹Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen, dies gilt nicht für Ferienhäuser und Ferienwohnungen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) ¹Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- / Auskunftspflichten und Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen. ²Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ³Wenn sich die in Satz 1 und 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich in geeigneter Weise nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

¹Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

§ 11 Bringsystem

(1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) ¹Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür vom Landkreis zur Verfügung gestellt werden:

1. u.a. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang)
 - a) Abfälle zur energetischen Verwertung
 - b) Altglas (Hohlglas) in den Farben weiß, braun und grün sortiert
 - c) Altholz
 - d) Altmetalle
 - e) Altpapier, Kartonagen. § 13 Abs. 2 Nr. 1 a) bleibt unberührt
 - f) Alttextilien
 - g) Batterien und Akkumulatoren
 - h) Bauschutt
 - i) Elektroaltgeräte und Gasentladungslampen aus privaten Haushalten bzw. in vergleichbarer Art und Menge aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
 - j) Flachglas
 - k) Kunststoffe (Folien, Kunststoffhohlkörper, Schaumstoffe, Styropor)
 - l) Pflanzliche Abfälle
 - m) Verkaufsverpackungen in nicht haushaltsüblicher Menge
 - n) Weißblechbehältnisse (Dosenschrott).
2. Folgende Abfälle zur Beseitigung
 - a) Baustellenabfälle
 - b) Unverwertbarer Bauschutt und Straßenaufbruch
 - c) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren.
3. ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (gefährliche Abfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe

dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (2) ¹Gefährliche Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Holsystem

- (1) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.

- (2) ¹Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang)
 - a) Altpapier, Kartonagen. § 11 Abs. 2 Nr. 1 e) bleibt unberührt
 - b) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind
 - c) Bioabfälle (Gartenabfälle, Küchenabfälle aus privaten Haushalten)
2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach der Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll, Hausmüll, Geschäftsmüll).
3. Sperrmüll.

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

⁴Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. a) Müllnormtonnen mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum und
- b) Müllnormgroßbehälter mit blauem Deckel mit 1.100 l Füllraum
- c) durchsichtige graue Kunststoffsäcke für Altpapier und Kartonagen, soweit der Landkreis nicht auf andere Behältnisse i.S. a) b) umgestellt hat
2. braune Müllnormtonnen mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum für Bioabfälle (Biotonne)
3. braune Biomüllsäcke mit 60 l Füllraum.

- (2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältern zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 40 Liter Füllraum
2. graue Müllnormtonnen mit 60 Liter Füllraum
3. graue Müllnormtonnen mit 80 Liter Füllraum
4. graue Müllnormtonnen mit 120 Liter Füllraum
5. graue Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllraum
6. graue Müllnormgroßbehälter mit 1100 Liter Füllraum
7. Restmüllsäcke mit 80 l Füllraum

- (3) ¹Fallen ausnahmsweise so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüll- bzw. Biomüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) ¹Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag die Benutzung von Restmüllsäcken mit einem Füllraum von 80 Litern (Restmüll-Sackabfuhr) oder Biomüllsäcken mit einem Füllraum von 60 Litern (Biomüll-Sackabfuhr) zulassen, wenn

die Benutzung der in Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 3 genannten Müllnormtonnen zu einer unbilligen Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. ²Bei Genehmigung des Antrags auf Sackentsorgung muss pro Monat mindestens ein Sack erworben werden. ³Das Verfahren wird in der Vollzugsbekanntmachung geregelt.

- (5) ¹Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. ²Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Abfallbehältnisse oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) entleert werden.
- (6) ¹Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüll- und ein Biomüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. ²Altpapierbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) bis 1 c) sind auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück bereitzustellen. ³Der Landkreis macht insbesondere im Abfuhrkalender bekannt, welche Altpapierbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) bis 1 c) in den jeweiligen Städten/Märkten/Gemeinden zu benutzen sind. ⁴§ 17 Abs. 1 KrWG und § 15 Abs. 2 AWS bleiben hiervon unberührt. ⁵Aufgrund dessen kann nach § 17 Abs. 1 KrWG auf Antrag bei Eigenkompostierung oder nach § 15 Abs. 2 AWS bei gemeinsamer Gefäßbenutzung eine Befreiung von der Vorhaltung eines Biomüllbehältnisses durch den Landkreis erteilt werden. ⁶Ebenso kann bei Vorhaltung eines Restmüllbehältnisses und eines Altpapierbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 3 und bei einer gemeinsamen Gefäßbenutzung nach § 15 Abs. 2 auf Antrag eine Befreiung erteilt werden. ⁷Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse oder der benötigten Biomüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Müllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen kann. ⁸Die Aus- und Rückgabe von Gefäßen gilt als Meldung im Sinne des Satz 7. ⁹Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt. ¹⁰In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.
- (2) ¹Der Landkreis kann auf Antrag für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/ oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Altpapierbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 oder eines zugelassenen Restmüllbehälters nach § 14 Abs. 2 Satz 3 oder einer zugelassenen Biotonne nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 gestatten, wenn
- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und
 - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Rest-/Biomüll oder Altpapiermengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüll-/Biomüll-/Altpapierbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- (3) ¹Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 S. 7 festlegen.
- (4) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst an den Ausgabestellen des Landkreises abzuholen, betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten, in sauberem Zustand zurückzugeben oder zu tauschen. ²Die überlassenen Behältnisse sind schonend und sachgerecht zu behandeln; Reparaturen dürfen nur vom Landkreis oder dessen Beauftragten vorgenommen werden. ³Beschädigungen oder Verluste von Behältnissen sind dem Landkreis oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den überlassenen Behältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn oder seinen Beauftragten kein Verschulden trifft. ⁵Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. ⁶Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (5) ¹Die Behälternisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Wertstoffsäcke sind zuzubinden. ³Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behälternisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behälternisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ⁴Wird im Einzelfall nach § 18 AWS eine Befreiung vom Verbot des mechanischen Verpressens oder maschinellen Einstampfens der Abfälle erteilt, bemisst sich der Gebührensatz nach § 4 Abs. 2 Satz 4 AbfGebS.
- (6) ¹Die Behälternisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Ein Anspruch auf Entleerung besteht nur, wenn das Behältnis mit einer ordnungsgemäßen Kontrollmarke versehen ist. ³Der Landkreis macht bekannt, welche Kontrollmarken für die jeweiligen Behälternisse zu verwenden und wie sie zu beziehen sind. ⁴Gefäße ohne ordnungsgemäße Kontrollmarken werden nicht entleert. ⁵Die Überlassungspflichtigen sind für die Entleerbarkeit der Abfallbehälternisse verantwortlich, insbesondere bei Frost oder im Falle einer Überschreitung der an den Sammelfahrzeugen zugelassenen Schüttungsgewichte. ⁶Bei Unmöglichkeit der Entleerung besteht kein Anspruch auf Nachentleerung, Gebührenreduzierung oder Schadenersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ⁷Das gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z. B. bei Straßensperrungen, Baumaßnahmen oder widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen nicht angefahren werden können. ⁸Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Behälternisse von den Überlassungspflichtigen auf Verlangen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 10 gilt entsprechend. ⁹Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälternisse nicht behindert oder gefährdet werden. ¹⁰Nach der Leerung sind die Behälternisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden mindestens alle zwei Monate zu den im Abfuhrkalender festgesetzten Terminen abgeholt. ²Bei den Abfallbehältern für Restmüll und Biomüll sind Sonderleerungen gegen Zusatzgebühr möglich. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 erforderlich wären. ³Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Befreiungen

- (1) ¹Der nach § 6 Abs. 1 und 2 Verpflichtete kann auf Antrag von einzelnen Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften für ihn eine unbillige Härte darstellen würde und wenn die Wirtschaftlichkeit der Abfallwirtschaft des Landkreises und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und nachzuweisen. ²Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen und dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 19 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20 Gebühren

¹Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15) zuwiderhandelt
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) ¹Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) ¹Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) ¹Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Weilheim, den 16.11.2023

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

III.

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau vom 07.04.2020, zuletzt geändert am 11.04.2023 wird geändert und als Lesefassung gesamtveröffentlicht:

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau

(Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2020 vom 07.04.2020 –
zuletzt geändert am 11.04.2023)

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende geänderte Abfallgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Weilheim-Schongau erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer, der dinglich Nutzungsberechtigte oder die Wohnungseigentümergeinschaft des an die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. ⁴Bei Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Benutzer.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Miteigentümer oder andere dingliche Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bestimmt sich nach einer
 - a) Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 bis 5 und
 - b) einer Leistungsgebühr
 - nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Abfahrten der Abfallbehältnisse oder im Falle der zugelassenen Sackabfuhr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke
 - nach Art und Menge bzw. Volumen der an den Einrichtungen des Landkreises angelieferten Abfälle
 - nach der Menge, dem Sach- und Personalaufwand bei illegaler Abfallentsorgung.

(2) ¹Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Grundgebühr Haushalt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a)) im Sinne dieser Satzung die Räumlichkeiten, in welchen eine selbständige Lebensführung einer oder mehrerer Personen möglich ist. ²Grundsätzlich erfordert dies eine Waschgelegenheit und eine Toilette, sowie eine Kochgelegenheit. ³Diese Räumlichkeiten können auch Zweitwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung entsprechend ausgebaute Dach- bzw. Kellergeschosse sein.

(3) ¹Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Einheit für sich als zusätzliche Grundgebühreneinheit „Gewerbliche/sonstige Nutzung“. ²Dabei entsprechen die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, innerhalb von Gebäuden nicht zu Wohnzwecken vorhandene Nutzflächen

unter 400 m ² als	1 Grundgebühreneinheit
mehr als 400 m ² bis 1.500 m ² als	2 Grundgebühreneinheiten
bis 2.500 m ² als	3 Grundgebühreneinheiten
bis 3.500 m ² als	4 Grundgebühreneinheiten
bis 4.500 m ² als	5 Grundgebühreneinheiten
bis 5.500 m ² als	6 Grundgebühreneinheiten
bis 6.500 m ² als	7 Grundgebühreneinheiten
bis 10.000 m ² als	10 Grundgebühreneinheiten
bis 15.000 m ² als	12 Grundgebühreneinheiten
je weitere 5.000 m ² als	2 Grundgebühreneinheiten

nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

³Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je sechs Fremdenbetten als eine halbe Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

⁴Bei Campingplätzen gelten je angefangene 9 Stellplätze als eine halbe Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

⁵Von der Grundgebühr wird auf Antrag befreit, wenn für Tätigkeiten nach Satz 1

- kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird und
- keine Betriebs- und Arbeitsräume vorhanden sind und
- die Tätigkeit nur außerhalb des Betriebssitzes/Betriebsstätte (ambulante Tätigkeit) oder außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau oder nur innerhalb der Wohneinheit in Wohnräumen ausgeübt wird.

⁶Die Grundgebühr ist auf Antrag auf die Höhe der Grundgebühr „Haushalt“ nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) zu ermäßigen, wenn zur Ausübung der Tätigkeit kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sogenanntes „Kleingewerbe“) und

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m² aufweisen oder
- die Tätigkeit größtenteils außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird oder
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs- und Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringen Umfang genutzt werden.

⁷Gebührenschildner sind auf Anforderung verpflichtet, die Voraussetzungen nach den Sätzen 5 und 6 nachzuweisen und zu belegen; § 7 hinsichtlich der Mitteilungspflicht gebührenrelevanter Veränderungen bleibt unberührt.

(4) ¹Für landwirtschaftliche Betriebe gilt die Grundgebühr „Landwirtschaft“ (§ 4 Abs.1 Satz 1 Buchstaben c) und d)).

²Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 50 ha Eigen- und Zupachtflächen werden mit 1 Grundgebühreneinheit nach Buchst. c), landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 ha Eigen- und Zupachtflächen werden mit 1 Grundgebühreneinheit nach Buchst. d) veranlagt. ³Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- und Zupachtflächen werden auf schriftlichen Antrag ab dem Monat des Antragseinganges von der Grundgebühr befreit, wenn aus der Tätigkeit ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist. ⁴Die Größe der Eigen- und Zupachtflächen ist nachzuweisen.

(5) ¹Für Ferienwohnungen, die in offiziellen Gastgeberverzeichnissen zur nicht ganzjährigen Vermietung angeboten werden, gilt die Grundgebühr „Ferienwohnung“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e)).

(6) ¹Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind oder generell im Bringsystem entsorgt werden sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter oder gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. ²Ist eine Verwiegung der Abfälle z.B. wegen Betriebsstörungen nicht möglich, so bestimmt sich die

Gebühr nach dem geschätzten Volumen der angelieferten Abfälle, umgerechnet auf die Maßeinheit Gewicht. ³Der Landkreis macht die Umrechnungsfaktoren für einzelne Abfallarten bekannt.

§ 4 Gebührensätze

(1) ¹Die Grundgebühren betragen pro Monat

a) Grundgebühr „Haushalt“ nach § 3 Abs. 2	
Grundgebühr „Kleingewerbe“ nach § 3 Abs. 3 Satz 6	3,50 €
b) Grundgebühr „Gewerbliche/sonstige Nutzung“ nach § 3 Abs. 3	8,00 €
c) Grundgebühr „Landwirtschaft“ nach § 3 Abs. 4	2,30 €
d) Grundgebühr „Landwirtschaft > 50 ha“ nach § 3 Abs. 4	3,45 €
e) Grundgebühr „Ferienwohnung“ nach § 3 Abs. 5	3,00 €

(2) ¹Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

40 Liter	Restmüllnormtonne	2,80 €
60 Liter	Restmüllnormtonne	4,20 €
80 Liter	Restmüllnormtonne	5,60 €
120 Liter	Restmüllnormtonne	8,40 €
240 Liter	Restmüllnormtonne	16,80 €
1100 Liter	Restmüllnormtonne	77,00 €
1100 Liter	Restmüllnormtonne verpresst	192,50 €

²Soweit für Müllnormgroßbehälter mit einem Volumen von 1100 Liter eine wöchentliche Abfuhr zugelassen wird, verdoppelt sich der Gebührensatz des 1100 Liter Müllnormgroßbehälters. ³Soweit gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung eine Sackentsorgung zugelassen wird, bemisst sich die Gebühr für einen Restmüllsack nach der 40 Liter Restmüllnormtonne. ⁴Soweit für die Müllgroßbehälter mit einem Volumen von 1100 Liter eine mechanische Verpressung oder ein maschinelles Einstampfen der Abfälle nach § 15 Abs. 5 Satz 4 AWS zugelassen wird, bemisst sich die Gebühr nach dem 2,5-fachen Gebührensatz der 1100 Liter Restmüllnormtonne.

⁵Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

80 Liter	Biomüllnormtonne	3,00 €
120 Liter	Biomüllnormtonne	4,50 €
240 Liter	Biomüllnormtonne	9,00 €

(3) ¹Die Gebühr für die Rest- und Biomüllabfuhr unter ausnahmsweiser Verwendung von Abfallsäcken gemäß 14 Abs. 3 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden

80 Liter	Restmüllsack	5,00 €
60 Liter	Biomüllsack	3,00 €

²Die Gebühr für die Altpapier- u. Kartonagenabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen gem. § 14 Abs. Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) – 1 c) Abfallwirtschaftssatzung beträgt für eine(n)

durchsichtigen grauen Kunststoffsack	0,00 €
Müllnormtonne mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum	0,00 €
Müllnormgroßbehälter mit blauem Deckel mit 1.100 l Füllraum	0,00 €

(4) ¹Für die Entsorgung von Abfällen am Abfallentsorgungszentrum des Landkreises betragen die Gebühren

	je Gewichtstonne bzw.	pro angefangene 10 kg
a) Restmüll (Abfall zur Beseitigung)	250,00 € bzw.	2,50 €
b) zu behandelnde Baustellenabfälle	250,00 € bzw.	2,50 €
c) sonstige schadstoffhaltige besondere Abfälle	250,00 € bzw.	2,50 €
d) künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	420,00 € bzw.	4,20 €
e) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z. B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Ziegel mit Putzanhaftungen etc.)	160,00 € bzw.	1,60 €

f) Straßenaufbruch aus Teer	140,00 € bzw.	1,40 €
g) schadstoffhaltiges Erdreich	140,00 € bzw.	1,40 €
h) Stäube	140,00 € bzw.	1,40 €
i) asbestzementhaltige Abfälle (nur mit besonderen Vorkehrungen)	210,00 € bzw.	2,10 €
j) Sonstige mineralische, direkt ablagerungsfähige Abfälle	120,00 € bzw.	1,20 €

²Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm	25,00 €
---------------------	---------

³Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe d) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

⁴Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe e) bis h) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm	15,00 €
bis 140 Kilogramm	20,00 €
bis 180 Kilogramm	25,00 €

⁵Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe i) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(5) ¹Für die Entsorgung von selbst angelieferten und gebrachten Abfällen über die Wertstoffhöfe des Landkreises betragen die Gebühren

	je Gewichtstonne bzw.	pro angefangene 10 kg
a) zu behandelnde Baustellenabfälle	250,00 € bzw.	2,50 €
b) künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	420,00 € bzw.	4,20 €
c) direkt abzulagernde, gipshaltige Baustellenabfälle (z. B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Ziegel mit Putzanhaftungen)	160,00 € bzw.	1,60 €

²Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm	25,00 €
---------------------	---------

³Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe b) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

⁴Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm	15,00 €
bis 140 Kilogramm	20,00 €
bis 180 Kilogramm	25,00 €

(6) ¹Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangenes Kilogramm 0,30 €; mindestens 10, -- €. ²Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangenen Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 30, -- € pro angefangener Stunde und eingesetzten Arbeiter erhoben.

(7) ¹Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen beträgt 10, -- € pro Vorgang.

(8) ¹Auslagen für Tätigkeiten anderer Behörden und Einrichtungen im Zusammenhang mit einem Entsorgungsvorgang trägt der Gebührenschildner neben der Entsorgungsgebühr nach den Absätzen 4 bis 7 zusätzlich.

(9) ¹Bei den genannten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren. ²Bei Umsatzsteuerpflicht des Landkreises ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem aktuell geltenden Umsatzsteuersatz zusätzlich zur Nettogebühr zu

entrichten. ³Die Höhe der zu entrichtenden Umsatzsteuer wird auf der Rechnung ausgewiesen

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Erhebungszeitraum für die Gebühren gem. § 4 Abs. 1 bis 3 ist das Kalenderjahr. ²Bei der Abfallentsorgung für Abfälle im Holsystem (regelmäßige Abfallentsorgung) entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 und § 4 Abs. 2 ändern. ⁴Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird und Abfallgefäße dem Landkreis bzw. seinem Beauftragten zurückgegeben werden.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer, bei Austausch von Müllgefäßen mit der Übergabe des neuen Gefäßes.
- (4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.
- (5) ¹Der Gebührenschuldner hat den Beginn und das Ende der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen unverzüglich dem Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle anzuzeigen. ²Das gleiche gilt, wenn die Benutzung einzelner Abfallgefäße eingestellt wird. ³Die Gebühr ist bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten, in dem die Anzeige beim Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle eingegangen ist. ⁴Im Anschluss daran entsteht die neue Gebühr.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. ²Der Gebührenbescheid wird schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form erlassen.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. ²Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind fällige Gebühren bis zu einem Betrag von 50,-- € in bar oder über Gebührenmarken zu entrichten.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Rest- oder Biomüllsäcken wird die Gebühr mit der Abgabe der Säcke fällig. ²Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen ist mit Abschluss des Tauschvorganges und Übergabe des neuen Gefäßes fällig.

§ 7

Pflichten der Gebührenschuldner

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8

Aufgabenübertragung

¹Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG wird mit der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen des § 4 Abs. 4 und 5 die EVA – Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH beauftragt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Weilheim, den 16.11.2023

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

IV.

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau vom 07.04.2020 für den Erhebungszeitraum ab 01.01.2024 wird geändert und als Lesefassung gesamtveröffentlicht:

Bekanntmachung zum Vollzug der Gebührensatzung

zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau

VBekAbfGebS 2020 vom 07.04.2020 für Erhebungszeitraum ab 01.01.2024

Einleitung

Die Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau vom 16.11.2023 - zuletzt geändert am 11.04.2023 - tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie bildet die Grundlage für die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Abfallgebühren.

Die Gebührensatzung enthält eine Reihe von Bestimmungen, die zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs einer weiteren Ausführung bedürfen. Daneben sind Maßnahmen zum Vollzug der Satzung bekannt zu machen. Zu diesem Zweck werden die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind gegliedert nach der Paragraphenfolge der Gebührensatzung und werden entsprechend zitiert.

Unbestimmte Rechtsbegriffe, die für die Anwendung der Gebührensatzung von Bedeutung sind, werden bei den jeweiligen Einzelvorschriften erläutert.

Hinweis:

Paraphenangaben ohne zusätzliche Bezeichnung sind solche der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung – AbfGebS 2020

Zu §1: Grundlage der Gebührenerhebung

¹§ 1 knüpft an die Ermächtigung zur Gebührenerhebung in Art. 7 Abs. 2 BayAbfG und § 20 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) an. ²Darin ist festgelegt, dass die Benutzung der Abfallwirtschaftseinrichtungen des Landkreises gebührenpflichtig ist. ³Die Gebühren gliedern sich dabei auf in Grundgebühren und Leistungsgebühren.

Zu §2: Gebührensschuldner

2.1.1

¹Gebührensschuldner ist grundsätzlich derjenige, der die Abfallwirtschafts- oder Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

2.1.2

¹Gegenstand der Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschlusspflichtigen Grundstücke (siehe §§ 5 und 6 AWS und § 2 Abs. 2 AbfGebS 2020). ²Maßgebend

dafür ist der wirtschaftliche Grundstücksbegriff im Sinne von § 1 Abs. 9 AWS. ³Für das Grundstück muss ein Anschluss- und Überlassungsrecht nach § 5 AWS bzw. eine Anschluss- und Überlassungsverpflichtung nach § 6 AWS vorliegen.

2.1.3

¹Gebührensschuldner bei der Abfallentsorgung im Bring- oder Holsystem sind der oder die Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder der/die dinglich Nutzungsberechtigte/n oder die Wohnungseigentümergeinschaft (siehe auch § 1 Abs. 10 AWS). ²Wer Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Nutzungsberechtigter ist, ergibt sich in der Regel aus dem Grundbuch (§ 873 BGB, § 14 ErbbauV). ³Mieter oder Pächter sind nicht Gebührensschuldner im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1, können durch entsprechende Bevollmächtigung aber zur Vertretung des Gebührenschuldners befugt sein. ⁴Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und muss die Person des Bevollmächtigten, den Bevollmächtigenden und den Umfang der Bevollmächtigung bezeichnen.

2.1.4

¹Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid kann bei mehreren Wohnungseigentümern an den Wohnungseigentumsverwalter, einen Bevollmächtigten oder an einen oder mehrere Miteigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gerichtet werden.

2.2

¹Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung an den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises sind sowohl die Anlieferer als auch die Abfallerzeuger Benutzer und damit Gebührensschuldner.

2.3

¹Bei Verwendung von Müllsäcken im Sinne von § 14 Abs. 3 und Abs. 4 AWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb; der Erwerber ist damit Gebührensschuldner.

Zu §3: Gebührenmaßstab

3.1 Grundgebühr

¹Für jedes anschlusspflichtige Grundstück werden Grundgebühren erhoben, wobei Anzahl und Nutzungsart (Wohnnutzung / gewerbliche oder sonstige Nutzung) der vorhandenen Einheiten die Höhe der zu zahlenden Grundgebühr bestimmen.

3.1.1 Wohnnutzung

¹Als „Haushalt“ gelten nach § 3 Abs. 2 die Räumlichkeiten, in welchen eine selbständige Lebensführung einer oder mehrerer Personen möglich ist: ²Grundsätzlich erfordert dies eine Waschgelegenheit und eine Toilette, sowie eine Kochgelegenheit. ³Diese Räumlichkeiten können auch Zweitwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung entsprechend ausgebaute Dach- bzw. Kellergeschosse sein. ⁴Eine baurechtliche Zulässigkeit ist für den Gebührenmaßstab nicht maßgeblich. ⁵Die Wohnung muss nicht nach außen abgeschlossen sein.

⁵Eine selbständige Haushaltsführung setzt eigene Räumlichkeiten voraus, die dem Wohnen und Schlafen oder dem Aufenthalt von Personen dienen. ⁶Die Räumlichkeiten müssen mit einer eigenen Koch- und Waschgelegenheit und einer Toilette ausgestattet sein. ⁷Für die Kochgelegenheit ist das Vorhandensein einer Küche bzw. Kochnische nicht notwendig, es reicht eine Kochstelle.

⁸Der Gebührenmaßstab stellt auf die vorhandenen Haushalte ab. ⁹Auf den Grad der tatsächlichen Nutzung oder auf die Familienverbindung der nutzenden Personen ist dabei nicht abzustellen.

3.1.2 Gewerbliche oder sonstige Nutzung

3.1.2.1 Grundlage der Veranlagung

¹Die innerhalb von Gebäuden vorhandenen und flächenmäßig überwiegend nicht Wohnzwecken dienenden Nutzflächen gelten grundsätzlich als gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzte Einheiten. ²Dies gilt nicht für Erschließungsflächen zu abgeschlossenen Nutzeinheiten (z.B. Treppenhaus).

³Eine Nutzung im Sinne von § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 liegt insbesondere vor bei:

- Gewerbebetrieben, die der Gewerbeordnung unterliegen
- Handwerksbetrieben, die der Handwerksordnung unterliegen
- Industriebetrieben
- freiberuflicher Tätigkeit im Sinne der §§ 2 Abs.1 Nr. 3, 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Ämter, Krankenhäuser, Feuerwehrgerätehäuser, Schwimmbäder, Kindergärten usw.)
- Vereinsheimen

- Kirchen oder sonstige Versammlungsstätten
- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

⁴Soweit die Satzung für die gewerbliche Nutzung einer Einheit Sonderregelungen vorsieht, sind diese maßgebend.

3.1.2.2 Ermittlung der maßgeblichen Nutzfläche

¹Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der umbauten, abschließbaren Nutzfläche (siehe DIN 277) der gewerblichen/sonstigen genutzten Einheit. ²Nebenträume (z.B. auch Nebennutzflächen und Verkehrs- und Funktionsflächen), die dieser Nutzung unmittelbar dienen, sind in die Nutzfläche der Einheit mit einzubeziehen. Flächen, die nur mittelbar dienlich sind, z.B. Garagen oder überdachte Freiflächen, bleiben außer Betracht. ³Bei gemischt oder mehrfach gewerblich/sonstigen genutzten Gebäuden bleiben Verkehrsflächen und Funktionsflächen außer Betracht.

3.1.2.3 Beherbergungsbetriebe

¹Von einem gewerblichen **Beherbergungsbetrieb** im Sinne der Satzung ist ab einer Bettenanzahl von 6 Betten auszugehen. ²Bei weniger als 6 Betten entsteht keine zusätzliche Grundgebühr.

³Jeweils 6 Gästebetten entsprechen einer halben Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung, d. h.

6 Betten	1 halben Grundgebühreneinheit
7 bis 12 Betten	2 halben Grundgebühreneinheiten
13 bis 18 Betten	3 halben Grundgebühreneinheiten
19 bis 24 Betten	4 halben Grundgebühreneinheiten usw.

⁴Ferienwohnungen fallen unter den Begriff „Haushalt“ und werden deshalb nicht nach der Bettenzahl veranlagt. ⁵Bei Beherbergungsbetrieben in Kombination mit Gaststättenbetrieben ist eine Gebührenbemessung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend der Nutzfläche zugrunde zu legen. ⁶Zusätzlich entsteht eine Grundgebühr gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 nach der Anzahl der Fremdenbetten.

3.1.2.4 Campingplätze

¹Bei Campingplätzen ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Stellplätze maßgeblich, nicht deren konkrete Benutzung.

3.1.2.5 Befreiung / Ermäßigung der Grundgebühr

¹§ 3 Sätze 5 und 6 regeln die Befreiung und die Ermäßigung von der Grundgebühr für gewerbliche und sonstige Tätigkeiten. ²Befreiungen und Ermäßigungen sind nur dann möglich, wenn kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sog. „Ein-Mann-Betriebe“). ³Dies gilt auch für die Beschäftigung zusätzlicher Kräfte im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes, sowie für Beschäftigungen innerhalb der Familie oder innerhalb der Verwandtschaft.

⁴Bei Vorliegen der in § 3 Abs.3 Satz 5 genannten Voraussetzungen wird auf Antrag von der Grundgebühr befreit: ⁵Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Voraussetzungen der Befreiung im Rahmen eines Antrags nachzuweisen und zu belegen.

⁷Ermäßigungen der Grundgebühr bei Kleingewerbe nach Satz 6 werden nur auf Antrag und ab dem Monat der Antragstellung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Satz 6 gewährt. ⁸Antragsberechtigt für Gebührenermäßigungen sind sowohl der Grundstückseigentümer (= Gebührenschuldner) als auch derjenige, der die gewerbliche oder sonstige Tätigkeit ausübt. ⁹Sofern dieser nicht Grundstückseigentümer, sondern Mieter, Pächter oder sonstiger Dritter ist, bedarf es einer Bevollmächtigungserklärung durch den Grundstückseigentümer. ¹⁰Dazu ist das Antragsformular vom Eigentümer zu unterzeichnen. ¹¹Bei Wohnungs- oder Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann diese Erklärung auch von dem bestellten Wohnungseigentumsverwalter abgegeben werden. ¹²Anträge von Mietern, Pächtern oder Nutzungsberechtigten können nicht bearbeitet werden.

¹³Gebührensuldner sind verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen – sofern erforderlich über die Angaben in den Erklärungen bzw. Antragsformularen hinaus – nachzuweisen und zu belegen. ¹⁴Bei unzureichender oder fehlender Mitwirkung erfolgt eine Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 AbfGebS.

¹⁵Das Landratsamt legt kombinierte Erklärungen/Antragsformblätter auf, die dort angefordert werden können. ¹⁶Sie liegen auch bei den Verwaltungen der Städte, Märkte und Gemeinden sowie den Verwaltungsgemeinschaften auf.

¹⁷Veränderungen, die sich auf Gebührentatbestände auswirken, müssen im Rahmen von § 7 AbfGebS vom Gebührenschuldner angezeigt werden. ¹⁸Das Landratsamt kann im Rahmen von § 7 AWS und den Vorgaben der AbfGebS von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen, also sowohl von den Gebührenschuldnern als auch von Dritten, jederzeit Auskunft über die für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umstände sowie Nachweise und Belege für das Vorliegen von Befreiungstatbeständen verlangen.

¹⁹Maßgebender Zeitpunkt bei Ausnahmen von der Gebührenpflicht (Gebührenverzicht/-ermäßigungen) ist das nachgewiesene Vorliegen der Voraussetzungen. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

3.1.2.5.1 Gebührenbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten innerhalb von Wohneinheiten

¹Die Ausübung der Tätigkeit innerhalb der Wohneinheit setzt voraus, dass für die Tätigkeit keine separaten Betriebs- oder Arbeitsräume, wie z.B. auch Lagerräume, Werkstätten u.ä. vorgehalten werden. ²Dazu zählen auch häusliche - insbes. steuerbegünstigte - Arbeitszimmer, die ausschließlich oder überwiegend für diese Tätigkeit genutzt werden.

3.1.2.5.2 Gebührenbefreiung für Tätigkeiten außerhalb des Landkreises

¹Wird eine Tätigkeit außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau ausgeübt, setzt dies voraus, dass sich der Betriebssitz zwar im Landkreis befindet, die damit zusammenhängende Tätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2.1 jedoch ausschließlich außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau ausgeübt wird.

²Dies ist nur dann der Fall, wenn innerhalb des Landkreises keinerlei Räumlichkeiten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehen, vorhanden sind. ³Dazu zählen z. B. auch Lagerräume oder häusliche Arbeitszimmer innerhalb von Wohneinheiten.

3.1.2.5.3 Gebührenbefreiung für ambulante Tätigkeiten

¹Von rein ambulanten Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift ist dann auszugehen, wenn die Tätigkeit ausschließlich außerhalb eines Betriebssitzes oder einer Betriebsstätte ausgeübt wird. ²Sind Betriebs-, Lager-, Verwaltungsräume (auch ausschließlich oder überwiegend dafür genutzte Arbeitszimmer) oder Werkstätten vorhanden, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit stehen, liegt keine ambulante Tätigkeit vor.

3.1.2.5.4 Ermäßigung der Grundgebühren für Kleinbetriebe

¹Eine Ermäßigung der Grundgebühr auf die Höhe der Grundgebühr „Kleingewerbe“ nach § 3 Abs. 3 Satz 6 ist auf Antrag zu gewähren, wenn eine oder mehrere dort aufgeführte Voraussetzungskriterien erfüllt sind.

²Für die Ermittlung der zu der Ausübung der Tätigkeit genutzten Flächen gilt Ziffer 3.1.2.1 ff.

³Von einer überwiegenden Außendiensttätigkeit ist dann auszugehen, wenn diese Tätigkeit durchschnittlich zu mehr als 80% außerhalb der Betriebsräume-/Arbeitsräume ausgeübt wird.

⁴Die Nutzfläche der vorhandenen Betriebs-/Arbeitsräume beträgt weniger als 50 qm.

⁵Eine nur gelegentliche Nutzung von Betriebs-/Arbeitsräumen liegt dann vor, wenn diese im Durchschnitt weniger als 10 Stunden wöchentlich oder mindestens 5 Monate im Jahr nicht genutzt werden.

3.1.2.5.5 Anwendung der Abgabenordnung

¹Die Möglichkeiten der §§ 163 und 224 der Abgabenordnung - AO, nach Lage des Einzelfalles in den Fällen der Unbilligkeit niedrigere Gebühren festzusetzen bzw. ganz oder teilweise zu erlassen, bleiben unberührt.

3.1.2.6 Landwirtschaftliche Betriebe

¹Zur Landwirtschaft im Sinne von § 3 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung gehören der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, die auf überwiegend eigener Futtergrundlage betrieben wird, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbobstbau, der Weinbau. ²Bei überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Eigen- u. Zupachtflächen kann eine Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Flächen bei der Ermittlung der Gesamtfläche entfallen. ³Zum landwirtschaftlichen Betrieb zählen nicht die Haushalte im Sinne von § 3 Abs. 2 oder evtl. auf dem Grundstück vorhandene gewerbliche oder sonstige Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 3, sowie die Ferienwohnungen. ⁴Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- u. Zupachtflächen werden auf schriftlichen Antrag befreit. ⁵Im Rahmen des Antrags ist darzulegen, dass ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist. ⁶Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von mehr als 20 ha und weniger als 50 ha gilt die Grundgebühr Landwirtschaft nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) AbfGebS. ⁷Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von mehr als 50 ha gilt die Grundgebühr Landwirtschaft nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) AbfGebS. ⁸Für den Nachweis der Eigen- und Zupachtflächen ist der aktuelle Bescheid der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

3.1.2.7 Ferienwohnungen

¹Voraussetzung für die Veranlagung der Grundgebühr Ferienwohnung nach § 3 Abs. 5 ist, dass die Ferienwohnung in offiziellen Fremdenverkehrsprospekten, z.B. Unterkunftsverzeichnissen der Gemeinden, Fremdenverkehrsvereine oder –verbände, sowie auf Onlineportalen zur Vermietung angeboten wird und dies entsprechend nachgewiesen wird.

3.2 Leistungsgebühren

3.2.1 Holsystem

3.2.1.1 Bio- und Restmüllgefäße

¹Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der jeweils auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldete bzw. tatsächlich vorhandene Gefäßbestand (siehe § 15 Abs. 1 AWS, § 5 AbfGebS).

3.2.1.2 Bio- und Restmüllsäcke

¹Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der Zeitpunkt der Abgabe der Müllsäcke. ²Dies gilt auch für Restmüllsäcke, die vor Inkrafttreten der Satzung abgegeben wurden. ³Ein Rückkauf von Müllsäcken oder ein Umtausch von nicht mehr zugelassenen Müllsäcken ist nicht möglich.

3.2.1.3 Sackentsorgung

¹Die Gebühren für die Abfallsäcke werden mit Bescheid festgesetzt. ²Der Versand der Abfallsäcke erfolgt durch das Landratsamt.

3.2.2 Bringsystem

¹Für getrennt angelieferte Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben.

Zu § 4: Gebührensätze

4.1 Grundgebühr

¹Die monatliche Gebühr nach § 4 Abs. 1 u. § 3 Abs. 2 - 5 ist für jede vorhandene Einheit im Sinne § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) zu entrichten.

4.2 Leistungsgebühr

¹Die Leistungsgebühren für die Entsorgung von Haushalten und sonstigen nicht zu Wohnzwecken genutzten Einheiten bestimmen sich nach § 4 Abs. 2 bis 7.

4.2.1 Anlieferung an der Deponie / Abfallentsorgungszentrum Erbenschwang

¹Die am Abfallentsorgungszentrum bzw. der Deponie Erbenschwang durch den Abfallerzeuger oder einen Beauftragten angelieferten Abfälle werden vom Betreiber der Einrichtung grundsätzlich verwogen. ²Art und Gewicht des angelieferten Abfalls sind auf dem auszustellenden Wiegeschein vom Anlieferer zu quittieren. ³Der Anlieferer erhält eine Durchschrift des Wiegescheines als Anliefernachweis. ⁴Die Gebühren werden vom Landkreis bzw. seinem Beauftragten gegenüber dem Gebührenschuldner geltend gemacht, soweit sie nicht direkt bei der Anlieferung in bar zu entrichten sind. ⁵Soweit Gebührenbescheide mit Hilfe automatisierter Einrichtungen (EDV-Unterstützung) erstellt werden, ist die Beifügung von Wiegescheinen zu den Gebührenbescheiden nicht erforderlich, wenn aus dem Bescheid die Anlieferdaten und –mengen nachvollziehbar sind.

⁶ Für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 4, bei denen die Mindestlast, d. h. eine Menge von 100 Kg unterschritten wird, werden Pauschalen erhoben.

⁷Maßgebend ist die Anzeige der geeichten Waage.

4.2.2 Anlieferungen an den Wertstoffhöfen

¹Gebühren für die Anlieferung an den Wertstoffhöfen werden nur erhoben für solche Abfälle, für die eine Überlassungsverpflichtung bzw. -berechtigung besteht. ²Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte durch den Beauftragten für Leistungen zur Entsorgung und Verwertung von angelieferten Abfällen zur Verwertung bleiben davon unberührt. ³Die jeweils maßgeblichen Verwertungspreise werden durch den Beauftragten bekannt geben.

⁴Die an den Wertstoffhöfen angelieferten gebührenpflichtigen Abfälle werden vom jeweiligen Betreiber grundsätzlich verwogen. ⁵Art und Gewicht des angelieferten Abfalls sind auf dem auszustellenden Wiegeschein vom Anlieferer zu quittieren. ⁶Der Anlieferer erhält eine Durchschrift des Wiegescheines als Anliefernachweis. ⁷Die Gebühren berechnen sich bei den nach Gewicht zu ermittelnden Gebühren bis zu einer Höhe von 25 € nach der festgelegten Gebührenstafel. ⁸Maßgebend ist die Anzeige der geeichten Waage der Wertstoffhöfe. ⁹Bei Kleinmengen kann auf eine Verwiegung verzichtet werden, die Gebührenquittung gilt als Anliefernachweis.

¹⁰Gebühren bis zu 50 € sollen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 über Gebührenmarken erhoben werden. ¹¹Anliefergebühren, die diese Wertgrenze übersteigen, werden mit Gebührenbescheid des Landratsamtes gegenüber dem Gebührenschuldner geltend gemacht.

¹²Für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 5, bei denen die Mindestlast, d. h. eine Menge von 100 Kg unterschritten wird, werden Pauschalen erhoben.

¹³Gefährliche Abfälle in haushaltsüblicher Art und Menge aus privaten Haushaltungen sind sowohl bei der stationären als auch mobilen Sammlung gebührenfrei (als haushaltsübliche Menge gelten 10 Kg / Stoffgruppe / Jahr).

4.2.3 Umrechnungsfaktoren

¹Für die Umrechnung von Volumen der angelieferten Abfälle auf die Maßeinheit Gewicht werden gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 für folgende Abfallarten die nachstehenden Umrechnungsfaktoren zugrunde gelegt:

Hausmüll (unverdichtet)	0,10	Tonnen	=	1 m ³
Hausmüll (verpresst)	0,45	Tonnen	=	1 m ³
Sperrmüll	0,10	Tonnen	=	1 m ³
Gewerbemüll (unverdichtet)	0,25	Tonnen	=	1 m ³
Gewerbemüll (verpresst)	0,50	Tonnen	=	1 m ³
Baustellenabfälle	0,60	Tonnen	=	1 m ³
Bauschutt	1,30	Tonnen	=	1 m ³
Ziegelbruch	1,30	Tonnen	=	1 m ³
Grünabfälle	0,40	Tonnen	=	1 m ³
Kunststoffe (Verpackungen)	0,11	Tonnen	=	1 m ³
Papier/Kartonagen	0,15	Tonnen	=	1 m ³
Altholz	0,50	Tonnen	=	1 m ³
Asbest	1,50	Tonnen	=	1 m ³
Mineralfaser	0,40	Tonnen	=	1 m ³

4.3 Tonnentauschgebühr

¹Die Gebühr nach § 4 Abs. 7 ist pro ausgetauschtem Müllgefäß (= ein Tauschvorgang) zu erheben. ²Sie wird nicht erhoben bei Begründung, Beendigung oder Umwandlung des Nutzungsverhältnisses (nur Ausgabe oder nur Rückgabe). ³Ein Tausch ist auch dann gegeben, wenn Gefäße zur Umgehung der Tauschgebühr zeitlich versetzt zurück- u. ausgegeben werden.

³Die mit Beendigung des Austauschs entstandene Gebühr wird mittels Gebührenbescheid des Landratsamtes festgesetzt. ⁴Sie kann auch direkt durch die den Austausch ausführende Stadt-, Markt-, Gemeindeverwaltung, Verwaltungsgemeinschaft bzw. die EVA GmbH eingehoben werden.

Zu § 5: Beginn und Ende der Gebührenschuld

5.1

¹Beauftragte Stelle im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 1 sind die Städte, Märkte, Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Weilheim-Schongau, für den Bereich der Stadt Weilheim i. OB der Wertstoffhof Weilheim i. OB und für den Markt Peißenberg der Wertstoffhof Peißenberg.

²Formblätter zur Anzeige von An- und Abmeldungen sowie Veränderungen liegen dort und beim Landratsamt Weilheim-Schongau auf. ³Soweit sich maßgebliche Umstände für die Gebührenbemessung während eines Kalendervierteljahres ändern und diese bei der Veranlagung nicht mehr berücksichtigt werden können, erfolgt eine Verrechnung des Guthabens/Rückstandes in der Regel erst im folgenden Quartal.

5.2

¹Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenschuld ist die Beendigung der Benutzung. ²Zur Beendigung der Benutzung ist neben der Meldung nach § 15 Abs. 1 AWS und § 5 Abs. 5 AbfGebS die Rückgabe der überlassenen Gefäße in gereinigtem Zustand erforderlich.

Zu § 6: Fälligkeit der Gebührenschuld

6.1

¹Abfallentsorgungsgebühren werden in der Regel durch Gebührenbescheid gem. Art. 12 KAG festgesetzt. ²Gesonderte Gebührenbescheide für jede Quartalsfälligkeit sind nicht erforderlich.

³Für zurückliegende Zeitabschnitte können die Gebühren nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG für 4 Jahre rückwirkend festgesetzt werden.

6.2

¹Bei der Anlieferung von gebührenpflichtigen Abfällen an den Wertstoffhöfen erfolgt die Erhebung der Gebühr in den dafür vorgesehenen Fällen (Wertgrenze 50 €) über Gebührenmarken, die dort zu erwerben sind.

6.3

¹Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum Erbenschwang (AEZ), die den Betrag von 50 € nicht übersteigen, werden grundsätzlich unmittelbar von der Zahlstelle des AEZ festgesetzt und eingehoben.

Zu § 7: Pflichten der Gebührenschuldner

7.1

¹Die Verpflichtungen nach § 7 i.V.m. § 5 Abs. 5 gelten auch bei Veränderungen in der Person des Gebührenschuldners z. B. bei Veräußerung des anschlusspflichtigen Grundstückes oder z. B. bei der Veränderung der Anzahl der Wohneinheiten oder der Größe der zur Ermittlung der Grundgebühren im gewerblichen/sonstigen Bereich maßgeblichen Nutzflächen. ²Der Landkreis legt dazu Formblätter auf, die über die Städte, Märkte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder direkt beim Landratsamt erhältlich sind.

7.2

¹Die Gebührenschuldner sind über § 13 Abs. 1 KAG in Verbindung mit §§ 149 ff. AO und § 6 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet, dem Landkreis die zur Erfassung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu übermitteln. ²Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, erfolgt die Veranlagung entsprechend den beim Landkreis bekannten Abgabegrundlagen, die gem. § 162 Abgabeordnung - AO auch geschätzt werden können.³ Im Übrigen können Verstöße gegen die Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 AWS als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7.3

¹Die erhobenen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem zur Erfüllung der satzungrechtlichen Aufgaben erforderlichen Umfang gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Inkrafttreten

¹Diese Änderung der Vollzugsbekanntmachung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Weilheim, den 16.11.2023

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2023 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung

I.

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) erlässt der Kreistag Weilheim-Schongau folgende

Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Weilheim-Schongau wird hiermit festgesetzt; dadurch werden verändert

	erhöht um €	vermindert um €	und	damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
<u>im Verwaltungshaushalt</u>					
die Einnahmen	563.200	270.000		209.869.400	210.162.600
die Ausgaben	2.771.300	2.478.100		209.869.400	210.162.600
<u>im Vermögenshaushalt</u>					
die Einnahmen	115.000	667.750		51.077.600	50.524.850
die Ausgaben	683.080	1.235.830		51.077.600	50.524.850

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird nicht verändert.

§ 4

- (1) Der über Kreisumlagen auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegende nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nicht geändert.
- (2) Die Umlagegrundlagen zur Beschaffung der Kreisumlagen bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises bleibt unverändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Weilheim i. OB, den 16.11.2023

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 13.11.2023, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-23-3-14 festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung 2023 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 10a, Zimmer 210 und 203 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i.OB, den 16.11.2023

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2023 folgende Übungen durch:

Gde Eglfing, Gde Huglfing, Gde Oberhausen,
Markt Peißenberg, VG Rottenbuch

28.11.2023 (ca. 07:30 Uhr) - 30.11.2023 (ca. 07:30 Uhr)

Orientierungsmarsch Spezialgrundausbildung (SGA) bei Tag und bei Nacht

Gesamtstärke der Truppe: ca. 110 Soldaten
2 Radfahrzeuge

Gde Bernried, Gde Pähl, Gde Raisting, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,
Stadt Weilheim

05.12.2023 (ca. 08:00 Uhr) - 07.12.2023 (ca. 20:00 Uhr)

Fernmeldeübung - Beziehen von Aufbauplätzen

Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 20:00 Uhr - ca. 08:00 Uhr

Gesamtstärke der Truppe: 15 Soldaten
9 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 21.11.2023

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsausschuss-Sitzung

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel findet

**am Donnerstag, 07. Dezember 2023, um 9 Uhr im Landratsamt Weilheim,
Stainhartstr. 7, 82362 Weilheim, Sitzungssaal Zugspitze**

statt.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresrechnung 2022
 - a. Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung
 - b. Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung zur
 - Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2022
 - Erteilung der Entlastung für das Rechnungsjahr 2022
3. Vorberatung des Haushalts 2024 und Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung
4. Leader-Kooperationsprojekt „Umsetzung Freizeitradkonzept Pfaffenwinkel Zugspitz Region“ – Vorberatung und Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung
5. Wünsche und Anträge
6. Sonstiges

Schongau, 21.11.2023

gez.

Andrea Jochner-Weiß
Verbandsvorsitzende

Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung des Tourismusverband Pfaffenwinkel findet

**am Donnerstag, den 07. Dezember 2023 um 10 Uhr im Landratsamt Weilheim,
Stainhartstr. 7, 82362 Weilheim, Sitzungssaal Zugspitze**

statt.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht der Geschäftsleitung
3. Jahresrechnung 2022
 - a. Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung
 - b. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2022
 - c. Erteilung der Entlastung für das Rechnungsjahr 2022
4. Beratung des Haushalts und Erlass der Haushaltssatzung 2024
5. Leader-Kooperationsprojekt „Umsetzung Freizeitradkonzept Pfaffenwinkel Zugspitz Region“ – Beschlussfassung zur Antragsstellung und Durchführung
6. Wünsche und Anträge
7. Sonstiges

Schongau, 21.11.2023

gez.

Andrea Jochner-Weiß
Verbandsvorsitzende